

Bebauungsplan BP N4 - Teucheler Kaserne, Teilplan C II

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	04.08.2014	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p>Mit dieser Stellungnahme wird dem vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtlich Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Einzelstellungennahmen der Fachreferate: 1. obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Ref. 307) Dem Vorhaben stehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>2. obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ref. 401) Durch das Vorhaben sind keine Belange betroffen, die den Aufgabenbereich der oberen Abfallbehörde berühren. Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>des Landkreises Wittenberg wahrgenommen.</p> <p>3. obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402) Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>4. obere Behörde für Wasserwirtschaft (Ref. 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404- Wasser werden nicht berührt.</p> <p>5. obere Behörde für Abwasser (Ref. 405) Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>6. obere Naturschutzbehörde (Ref. 407) Vom Entwurf des Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>7. obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO- Weltkulturerbe (Ref. 502) Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Luthergedenkstätten in Wittenberg nicht berührt. Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--

			<p>archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Träger öffentlicher Belange direkt gegenüber dem Vorhabenträger Stellung.</p> <p>8. obere Landesplanungsbehörde (Ref. 309) Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13(2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, in dem ein allgemeines Wohngebiet mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,68 ha geplant wird, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Fläche des Bebauungsplangebietes befindet sich lt. rechtskräftigem Flächennutzungsplane auf einer Wohnbaufläche. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o.g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartografischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Satzungsbeschluss wird die Planzeichnung für das ROK zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	--	--	---

2	24.07.2014	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Aus Sicht der Fachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnung - Gesundheit - Gebäude, Liegenschaften und Service - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen sowie - Umwelt- untere Forstbehörde und untere Immissionsschutzbehörde <p>gibt es keine Bedenken oder Hinweise</p> <p>untere Wasserbehörde: Im nordöstlichen Bereich des Teilplanes C II befindet sich das ehemals für den Teilplan C1 genutzte Regenwasserversickerungsbecken. Aus den Planunterlagen, welche zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegen haben, geht nicht hervor, ob für die Herstellung des Beckens ein Bodenaustausch stattgefunden hat und somit die Gründungsverhältnisse für den zu überbauenden Standort Veränderungen unterworfen sind. Die Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet erteilt. Da die Gewässernutzung nicht mehr stattfindet, wird die Löschung im Wasserbuch des Landkreises Wittenberg für dieses Wasserrecht veranlasst.</p> <p>Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung: es wird darauf verwiesen, dass für das Plangebiet keine Festlegungen aus dem REP A-B-W zu Vorrang-oder Vorbehaltsgebieten getroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gründungsverhältnisse wurden durch den Bau des Rückhaltebeckens nicht verändert, da kein Bodenaustausch erfolgte</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
---	------------	---	---	---

			<p>untere Bodenschutzbehörde/ Abfallrecht Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Hinweise: Altlasten / Bodenschutz 1. Gemäß Altlastenkataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altlastenverdachtsflächen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass sich das Plangebiet auf dem Gelände der früheren Kaserne Teuchel befindet.(Kaserne mit technischem Bereich; Panzer, Nachrichten) 2. Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden (Nutzung der natürlichen Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen) Abfall 3. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist so auszulegen, dass eine Entsorgung mit einem 3- achsigen Müllfahrzeug möglich ist. 4. Alle im Bereich des Bebauungsplanes neu zu bebauenden Grundstücke sind an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der anfallende Hausmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassen.</p> <p>unter Naturschutzbehörde: Es ergeht der Hinweis, dass die zeitliche Befristung der Gehölzentnahme bzw. des Gehölzrückschnitte nach § 39(5) Nr. 2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Punkten 1 und 2 ist eine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die im Plan festgesetzte private Straßenverkehrsfläche ist ohne Wendeanlage geplant (Straßenlänge 35 m). Sie mündet als Zufahrt in den Teucheler Weg, über den die Entsorgung erfolgt. Die Begründung wird im Kap. 4.4 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu den Belangen der Abfallentsorgung wird unter Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen. In der Begründung wird im Kap. 4.8 der Hinweis ebenfalls aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise zur zeitlichen Befristung der Gehölzentnahme werden unter Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen . Die Belange des Artenschutzes nach BNatSchG sind in der Begründung zum B-Plan, Kap. 5.1 berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>BNatSchG vom 1. Oktober bis 28.29. Februar eines jeden Jahres sowie die Vermeidung der Berührung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Fachdienst Jugend und Schule: Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtteil Teuchel zum Schulbezirk der Sekundarschule Friedrichstadt gehört. Die Schule befindet sich in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass bei der Erschließung neuer Verkehrsflächen (siehe S. 15, Verkehrsflächen) es sich hier ebenso um Schulweganbindungen handelt, die entsprechend sicher zu gestalten sind.</p> <p>Fachdienst Bauordnung, Kreisplanung: Aus planungsrechtlicher Sicht sollte die gesetzliche Grundlage für den Ausschluss der verschiedenen Nutzungen (Begründung S. 14 und Planzeichnung) korrigiert werden. Grundlage für den Ausschluss von Nutzungsarten, die allgemein zulässig sind, bildet § 1(5) BauNVO. Für die Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist § 1(6) BauNVO die Grundlage.</p>	<p>Der B-Plan trifft keine Festsetzungen über die öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches. Insofern werden die Belange der Schulwegsicherung nicht berührt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bzw. die gesetzlichen Grundlagen dazu werden in der Begründung und auf der Planzeichnung richtig gestellt.</p>
--	--	--	--	--

3	10.07.2014	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)	Das Plangebiet befindet sich im Mittelzentrum der Lutherstadt Wittenberg gem. Ziel 1 Nr. 3 STP DV und entspricht dem Ziel 4 STP DV, wonach zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	15.07.2014	Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Konkrete Angaben zur Erschließung können erst gemacht werden, wenn die Art der Bebauung feststeht. Eine Erschließung ist sowohl von Osten als auch von Norden her möglich. Sollte die Variante Eigenheime und private Zuwegung zum Tragen kommen, sind Leitungsrechte für Gas, Wasser und Strom einzutragen. Fernwärmeanlagen befinden sich nicht im Baubereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die dingliche Sicherung der Leitungsrechte auf der privaten Verkehrsfläche erfolgt nach dem Vollzug der Grundstücksteilung durch den Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger. In der Erschließungsvereinbarung, die zwischen Investor und den Stadtwerken abgeschlossen wurde, ist die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitungsrechte im nichtöffentlichen Straßenraum enthalten.(Anlage 1, Erschließungsvereinbarung)

7	14.08.2014	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 100102 06140 Halle	<p>Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH , Bereich Breitband & Festnetz vorhanden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekominfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Wir bitten Sie daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche, kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist - der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern - eine rechtzeitige, einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, insbesondere bei unvermeidbaren Umverlegungen von Telekom-Kabeln 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird dem Investor zur Kenntnis und Beachtung übergeben. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.
---	------------	---	--	---

			<p>die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Zur Zeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind Schutzabstände einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen -in Abstimmung mit uns- zu Ihren Lasten durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls von Ihnen zu tragen.</p>	
8	28.07.2014	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau	Es ist festzustellen, dass die Belange der Landesstraßenbaubehörde nicht berührt werden. Der Bebauungsplan erhält die Zustimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9	24.07.2014	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau</p>	<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden zum Bauleitplanverfahren keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken erhoben. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und / oder Flurbereinigungsgesetz sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Aus Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine inhaltliche und/ oder räumliche Änderung der Planung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
---	------------	--	---	--

10	17.07.2014	Landesamt für Verbraucherschutz SA Derzernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände gegen die Planung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtung der Betreiber von überwachungspflichtigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnung nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der evtl. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	Der Hinweis betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Er wird dem Investor zur Kenntnis und zur Beachtung übergeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
----	------------	---	--	---

14	09.07.2014	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>Zu den Planungsabsichten bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken wird in der Begründung zum Entwurf des B-Planes auf der S. 17, Punkt 4.8 Hinweise / nachrichtliche Übernahmen unter Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwiesen. Um Beachtung wird gebeten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	31.07.2014	LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle	<p>Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Gegen die Planungsänderung bestehen aus Sicht der Archäologie keine Bedenken. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis. Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Stellungnahme der Abt. 2, Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA ging im Beteiligungszeitraum der Träger öffentlicher Belange nicht ein. Daher ist davon auszugehen, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege ausreichend berücksichtigt wurden bzw. nicht betroffen sind. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

16	08.08.2014	Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle	<p>Belange des Bergbaus: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Belange der Geologie. Die Planungsunterlagen zum Vorhaben wurden durch die Fachbereiche Hydrogeologie / Umweltgeologie und Ingenieurgeologie/ Geotechnik geprüft. Es bestehen diesseits keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	08.07.2014	Wehrbereichsverwaltung Ost Dezernat IV 7 Postfach 1149 15331 Strausberg	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt, Forderungen werden nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

19	23.07.2014	Bundesnetzagentur Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	<p>Die BNetzA teilt die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die geplanten Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Zu der Planung teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.</p> <p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Die weitere Beteiligung im Planverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund des sehr hohen Anfrageaufkommens zu Planungen von Bauwerken mit einer Höhe über 20 m möchte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zukünftig beachtet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
----	------------	--	--	--

			ich Sie höflich darum bitten, zukünftig von meiner Beteiligung bei Planungen von Bauwerken mit Höhen unter 20 m , mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen, abzusehen.	
23	14.08.2014	Vetter GmbH Hinsdorfer Weg 1 06780 Zörbig, OT Salzfurtkapelle	Wir möchten darum bitten, bei der Planung beidseitig jeweils eine behindertengerechte Haltestelle mit entsprechenden Wartehäuschen einzubeziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Eine behindertengerechte Haltestelle befindet sich unmittelbar östlich des Plangebiets im Teucheler Weg.
24	24.07.2014	Behindertenverband Kreis Wittenberg e.V. Straße der Völkerfreundschaft 129 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Hinweise der Selbsthilfegruppe "Barrierefreies Bauen und Verkehr:</p> <p>Für die Variante 1 empfehlen wir den Bauherren für das Erdgeschoss eine barrierefreie Bauweise durchzuführen, damit die Eigenheimbesitzer ihr Grundstück bis ins hohe Alter uneingeschränkt nutzen können.</p> <p>Für die Variante 2 empfehlen wir den Eigenheimbesitzern die Variante 1. Für das Mehrfamilienhaus bitten wir den Investor im Erdgeschoss über einen barrierefreien Wohnungsbau nachzudenken.</p> <p>Für die Variante 3 empfehlen wir die zwei Mehrfamilienhäuser im Erdgeschoss mit barrierefreien Wohnungen auszurüsten, da es in Wittenberg eine lange Warteliste von Behinderten gibt.</p> <p>Die Nähe zum Carat-Park und eine gute Anbindung des ÖPNV an die Stadt sind gute Voraussetzungen für Behinderte selbstbestimmt wohnen zu können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung.

29	18.07.2014	Stadt Treuenbrietzen mit OT Marzahna, OT Lobbese Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen	Durch die Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30	31.07.2014	Gemeinde Niedergörsdorf OT Wergzahna Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31	11.07.2014	Stadt Coswig (Anhalt) Fachbereich Stadtplanung Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)	Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt keine Einwände zur Beteiligung zum B-Plan N4 Teucheler Kaserne, Tp. C II.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32	14.08.2014	Stadt Kemberg Burgstraße 5 06901 Kemberg	Zu der Bauleitplanung bestehen seitens der Stadt Kemberg keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Folgende Träger öffentlicher Belange, Interessenvertreter und Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahme ab. Eine nochmalige Aufforderung zur Stellungnahme ist entbehrlich, da bei Nicht-Antwort im Beteiligungsverfahren deren Belange davon auszugehen ist, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt sind.

Daher ist Entwässerungsbetrieb (Nr. 5), Wittenberg.net, Gesellschaft für Kommunikations- und Infodienste(Nr. 6), IHK Halle Dessau (Nr. 11), Agentur für Arbeit Wittenberg (Nr. 12), Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue (Nr. 13), Polizeirevier Wittenberg (Nr. 18), WIWOG (Nr. 20), WBG (Nr. 21), PSG (Nr. 22), Naturpark Fläming (Nr. 25), Zahna-Elster (Nr. 26, Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Nr. 27), Gemeinde Rabenstein / Fläming (Nr. 28)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § Abs. 2 BauGB fand nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt „Die neue Brücke am 26.06.2014 ab dem 04.07.2014 für die Dauer eines Monats statt. Während dieser Frist gingen keine Stellungnahmen ein. Darüber hinaus wurden keine Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht.


Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll diese im Übrigen gleichwohl wirksam bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Es erhalten



ein Exemplar die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH
ein Exemplar der Erschließungsträger.

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Rechtsverbindliche Unterschriften:



für die Stadtwerke
Lutherstadt Wittenberg, den 18.09.2014

für den Erschließungsträger
Lutherstadt Wittenberg, den 25.09.14 ..